Bundesrat Drucksache **229/1/02**

16.04.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - A - AS - G - Wi

zu **Punkt ...** der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten und zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

A

Der **federführende Ausschuss für Umwelt,**

Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),

der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** (AS) und

der **Gesundheitsausschuss** (G)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U
G

1. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 ChemBiozidZulV)

   In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 2 Satz 1 nach den Wörtern "beschriebenen Methoden" die Wörter "und unter Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis" einzufügen.

Ausgeliefert am 16. APR. 2002 ...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Begründung:

U Die vorliegende Verordnung dient der Konkretisierung des Zulassungsverfahrens für Biozid-Wirkstoffe und Biozid-Produkte gemäß der Richtlinie 98/8/EG.

Da nach § 19a Abs. 2 ChemG die in § 3 der Verordnung anzuwendenden Prüfmethoden unter Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis durchzuführen sind, sollte dies hier explizit klargestellt werden.

Da es sich bei Bioziden um Produkte handelt, die für den Verbraucher von Bedeutung sein können, wird damit im Sinne des Verbraucherschutzes eine hohe Qualität der zur Zulassung erforderlichen Prüfungen gewährleistet.

G* § 19a Abs. 1 ChemG besagt, "Nichtklinische experimentelle Prüfungen von Stoffen oder Zubereitungen, deren Ergebnisse eine Bewertung ihrer möglichen Gefahren für Mensch und Umwelt in einem Zulassungs-, Erlaubnis-, Registrierungs-, Anmelde- oder Mitteilungsverfahren ermöglichen sollen, sind unter Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis nach dem Anhang 1 zu diesem Gesetz durchzuführen."

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Bestimmung des Chemikaliengesetzes, das die Ermächtigungsgrundlage für die Biozid-Zulassungsverordnung ist, zu beachten ist. Da es sich bei Biozid-Produkten um Produkte handelt, die für den Verbraucher von besonderer Bedeutung sind, wird auch der besondere Hinweis in der Verordnung auf das Anliegen des Chemikaliengesetzes für angemessen gehalten.

U 2. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 ChemBiozidZulV)

In Artikel 1 ist § 5 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Ein Biozid-Produkt darf unter Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des § 12a Satz 2 Nr. 4 des Chemikaliengesetzes aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erst eingeführt werden, wenn von der Zulassungsstelle festgestellt worden ist, dass die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Feststellung ist bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen."

---

* Bei Annahme wird der Begründungstext redaktionell zusammengefasst.

Begründung:

Aus der Formulierung in der Verordnung ist nicht eindeutig ersichtlich, ob die Einfuhr erst nach Vorlage der behördlichen Feststellung zulässig ist oder ob hierfür bereits die Beantragung der Feststellung genügt. Ein feststellender Verwaltungsakt ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn er vor der Einfuhr ergeht. Als Überwachungsinstrument würde ansonsten eine Anzeige der Einfuhr genügen.

AS
G

3. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c_1 - neu - (§ 2 Abs. 3 Satz 1 GefStoffV)

In Artikel 2 Nr. 1 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c_1 einzufügen:

'c_1) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "15e" durch die Angabe "15f" ersetzt.'

Begründung:

Mit der vorliegenden Verordnung wird in Artikel 2 Nr. 10 der § 15f "Allgemeine Vorschriften zur Verwendung von Biozid-Produkten" neu eingeführt. Bei der Anwendung von Bioziden entsteht zwangsläufig ein Gefahrenbereich, in dem die gleichen Anforderungen gelten müssen wie bei der Anwendung von Stoffen und Zubereitungen, die den §§ 15a bis 15e unterliegen. Der in § 2 Abs. 3 festgelegte Geltungsbereich ist folglich auf den neuen § 15f zu erweitern.

AS
G

4. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c_2 - neu - (§ 2 Abs. 4 GefStoffV)

In Artikel 2 Nr. 1 ist nach Buchstabe c_1 folgender Buchstabe c_2 einzufügen:

'c_2) In Absatz 4 wird die Angabe "15e" durch die Angabe "15f" ersetzt.'

Begründung:

Mit der vorliegenden Verordnung wird in Artikel 2 Nr. 10 der § 15f "Allgemeine Vorschriften zur Verwendung von Biozid-Produkten" neu eingeführt. Die in § 2 Abs. 4 festgelegten Ausnahmeregelungen für Stoffe und Zubereitungen, die den §§ 15a bis 15e unterliegen und im untertägigen Bergwesen bzw. in Haushalten angewendet werden, müssen auch für Biozid-Produkte gelten.

...

AS 5. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 6 Abs. 1 GefStoffV)

In Artikel 2 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

'5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Stoffe müssen nach der Richtlinie 67/548/EWG mit Ausnahme von deren Artikel 24 Abs. 5 und Artikel 25 Abs. 2 gekennzeichnet werden. Die in Anhang I dieser Richtlinie nicht aufgeführten Stoffe sind nach § 4a Abs. 3 einzustufen und entsprechend der Richtlinie 67/548/EWG zu kennzeichnen."

b) ... wie Vorlage'

Begründung:

Durch den geltenden gleitenden Verweis in § 1a Abs. 1 i.V.m. Anhang I GefStoffV wird die RL 67/548/EWG in deutsches Recht überführt. Hierzu steht im Widerspruch, dass durch § 6 Abs. 1 GefStoffV Stoffe nach Artikel 23 und 24 Abs. 1 bis 4 und 6 Satz 1 und Anhang VI der RL 67/548/EWG zu kennzeichnen sind. Die durch den gleitenden Verweis umgesetzten Ausnahmevorschriften der RL 67/548/EWG (Artikel 25 Abs. 1) werden hierdurch unzulässigerweise außer Kraft gesetzt.

Im praktischen Vollzug bedeutet dies, dass ggf. für Explosivstoffe (z.B. TNT, Nitroglyzerin), die den Vorschriften des SprengG unterliegen, auch eine Kennzeichnung nach Artikel 23 und 24 sowie Anhang VI der RL 67/548/EWG gefordert werden könnte.

Die Änderung der GefStoffV entspricht der im Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a (§ 7 Abs. 1 GefStoffV) getroffenen Formulierung für Zubereitungen und verfolgt somit das Ziel der Gleichbehandlung zwischen Stoffen und Zubereitungen bezüglich der Kennzeichnungsvorschriften.

U 6. Zu Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe d (§ 12 Abs. 11 Satz 5 - neu - GefStoffV)

In Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe d ist dem § 12 Abs. 11 folgender Satz anzufügen:

"Auf dem Kennzeichnungsschild ist die Zulassungsstelle sowie der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Zulassung oder Registrierung des Biozid-Produkts gültig ist."

...

Begründung:

Eine Kontrolle des Inverkehrbringens von Biozid-Produkten anhand umfangreicher Listen, die den Ländern von der BAuA nach dem Gesetzesbeschluss des Bundestages (BR-Drs. 261/02, Maßgabe in Ziffer 13) zur Verfügung gestellt werden sollen, ist kaum durchführbar, zumindest aber mit erheblichem und vermeidbarem Aufwand verbunden. Auch kann die ständige Aktualität der Listen nicht garantiert werden. Der Fall, dass eine Zulassung ausgerechnet zum Zeitpunkt der Kontrolle gemäß der Kennzeichnung zwar abgelaufen, tatsächlich aber inzwischen verlängert worden ist, dürfte sehr selten sein. In einem solchen Einzelfall kann die Überprüfung dann immer noch anhand der Biozid - Produktlisten oder durch Rückfrage bei der Zulassungsstelle erfolgen.

In der Regel wird die Kontrolle von den selben Vollzugsbehörden durchgeführt, denen die Kontrolle des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe und Zubereitungen gemäß ChemG obliegt. Die vorgeschlagene Kennzeichnung der Biozid-Produkte würde diese zusätzliche Vollzugsaufgabe erheblich erleichtern und die auch finanziellen Mehrbelastungen vermindern.

G

7. Zu Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe b (§ 14 Abs. 4 GefStoffV)

bei Annahme entfällt Ziffer 8

In Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe b ist § 14 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Das Sicherheitsdatenblatt muss nicht geliefert werden, wenn gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die im Einzelhandel für jedermann erhältlich sind, mit ausreichenden Informationen versehen sind, die es dem Benutzer ermöglichen, die erforderlichen Maßnahmen für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit zu ergreifen. Verlangt ein berufsmäßiger Benutzer jedoch ein Sicherheitsdatenblatt, so muss ihm dieses geliefert werden."

Begründung:

Der Text ist identisch mit dem Text in Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 91/155/EWG und erinnert den Hersteller und Inverkehrbringer daran, welche Aussagen in einer laienverständlichen Gebrauchsanweisung bis hin zu Informationen über die Vernichtung von Leerpackungen anzugeben sind. Auf diese Richtlinie 91/155/EWG wird in Artikel 14 Nr. 2.2 der EG-Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG, die mit dieser Verordnung gleichzeitig umgesetzt werden soll, wie folgt verwiesen:

"Die Sicherheitsdatenblätter und ihre Abgabe müssen den Vorschriften der Richtlinie 91/155/EWG entsprechen."

...

Mit der Änderung wird der Verbraucher- und Umweltschutz dem durch § 14 GefStoffV herausgestellten Arbeitsschutz vergleichbar behandelt und nicht nur zu kurz gegriffen darauf hingewiesen, dass dem privaten Endverbraucher das Sicherheitsdatenblatt nicht geliefert werden muss. Diese Gleichbehandlung entspricht auch der inzwischen allgemein unumstrittenen Auffassung, dass dem Schutz des privaten Verbrauchers und der Umwelt durch den privaten Nutzer ein hohes Schutzinteresse zukommt.

Artikel 1 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie 91/155/EWG ist zitiert, um Missverständnissen vorzubeugen, durch das Zitat von Satz 1 würde der berufsmäßige Benutzer von seinem Zugangsrecht zum Sicherheitsdatenblatt ausgeschlossen.

U

8. Zu Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a (§ 14 Abs. 1 Satz 2 - neu - GefStoffV)

entfällt bei Annahme von Ziffer 7

In Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a ist in § 14 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Privaten Endverbrauchern ist auf Anforderung ein Sicherheitsdatenblatt für gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen zu übermitteln."

Folgeänderung:

In Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe b ist § 14 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Abgabe an den privaten Endverbraucher."

Begründung:

Im Sinne des Verbraucherschutzes sollten auch private Endverbraucher und Endverbraucherinnen die Möglichkeit haben, auf Anforderung ein Sicherheitsdatenblatt für gefährliche Stoffe oder Zubereitungen zu erhalten. Dies wird von vielen Firmen schon praktiziert; in der Zukunft sollen aber alle Firmen, die gefährliche Stoffe oder Zubereitungen in Verkehr bringen, dazu verpflichtet werden.

Diese Regelung sollte jedoch nicht dazu führen, dass die Pflicht zur Lieferung von Sicherheitsdatenblättern an gewerbliche Verwender nicht erfüllt wird; diese Pflicht soll unverändert weiter bestehen bleiben.

Das EU-Recht bietet die Möglichkeit, die Lieferung von Sicherheitsdatenblättern für gefährliche Stoffe und Zubereitungen an private Endverbraucher und Endverbraucherinnen vorzuschreiben. In Artikel 14 der Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EG ist unter Nummer 1 festgelegt, dass die Informationen im Sicherheitsdatenblatt "in erster Linie" für berufsmäßige Verwender bestimmt sind.

...

AS 9. Zu Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a_1 - neu - (§ 15d Abs. 1 Satz 2 GefstoffV)

In Artikel 2 Nr. 9 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a_1 einzufügen:

'a_1) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "Nr. 1 bis 5" durch die Angabe "Nr. 1 bis 6" ersetzt.'

Begründung:

Behebung eines redaktionellen Versehens bei der Einfügung von Sulfurylfluorid als Begasungsmittel.

AS G 10. Zu Artikel 2 Nr. 10 (§ 15f Satz 4 Nr. 3 GefStoffV)

In Artikel 2 Nr. 10 sind in § 15f Satz 4 Nr. 3 nach den Wörtern "Biozid-Produkten durch" die Wörter "gewerbsmäßige Verwender oder selbständig im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen bei einem Dritten tätige Verwender durch" einzufügen.

Begründung:

Der private Verwender ist auf Grund seiner fehlenden Sachkunde bei der Abwägung der möglicherweise bestehenden Alternativen zur Anwendung eines Biozid-Produkts überfordert. Es kann nur verlangt werden, dass er nach der Gebrauchsanweisung handelt. Deswegen sollte Nummer 3, entsprechend der Regelung in § 15e, ebenfalls auf berufsmäßige Verwender beschränkt bleiben.

B

11. Der **Agrarausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

...

C

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und

der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

Entschließungen:

AS 12. Der § 15f, der neu in die Gefahrstoffverordnung eingefügt werden soll, stellt weitreichende Anforderungen an alle Verwender von Biozid-Produkten. Allerdings sind die unbestimmten Rechtsbegriffe und rein qualitativ beschriebenen Anforderungen in § 15f ein erhebliches Problem. § 15f ist ohne konkretere, detailliertere Vorgaben praktisch nicht umsetzbar. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vielzahl bereits im Verkehr befindlicher Biozid-Produkte, die nicht dem neuen Zulassungsverfahren unterliegen. Um die Wirksamkeit der neuen Vorschriften sicherzustellen, benötigen Verwender und Vollzugsbehörden daher dringend eine Konkretisierung der Bestimmungen.

In der Begründung zur Verordnung hat die Bundesregierung bereits ihre Absicht bekundet, weitere Konkretisierungen vorzunehmen. Wegen der besonderen Bedeutung des § 15f wird die Bundesregierung gebeten, diese möglichst rasch vorzunehmen. Es wird vorgeschlagen, die Konkretisierungen innerhalb der bestehenden Systematik des Anhanges V der Gefahrstoffverordnung "Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten" vorzunehmen, wo auch bereits zu den §§ 15d "Begasungen" und 15e "Schädlingsbekämpfung" einschlägige Regelungen bestehen.

...

U 13. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, kurzfristig ein vorgezogenes Zulassungsverfahren für diejenigen Biozid-Produktgruppen zu schaffen, für die bereits jetzt Systeme auf freiwilliger Basis existieren.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Insbesondere für Holzschutzmittel existiert bereits seit mehreren Jahren auf freiwilliger Basis das RAL-Gütezeichen. Es hat sich am Markt bisher allerdings nicht durchsetzen können.

Die Richtlinie 98/8/EG sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, solche bereits bestehenden Systeme in der Übergangszeit bis zum 13. Mai 2010 beizubehalten.

Innerhalb des Review-Programms der EU für Alt-Biozid-Wirkstoffe gehören zwar Holzschutzmittel (neben Rodentiziden) zu den Produktgruppen, die vorrangig abgehandelt werden sollen. Da aber das System des RAL-Gütezeichens in Deutschland bereits existiert, sollte dies nicht abgewartet werden.